



Modellflugplatz-Betriebsordnung (MFBO)

für den Betrieb gemäß Art. 16 VO (EU) 2019/947

Daten des Modellflugvereins:

Name:	IG-Modellflug Ampass
Adresse:	General-Eccher-Strasse 19, Top 44, 6020 Innsbruck
Telefonnummer:	+43 664 26 30 678 oder +43 650 42 03 202
Mailadresse:	ig.modellflug.ampass@gmail.com
Kontaktperson:	Obmann Roland Lunner / Obmann-Stv. Thomas Falbesoner
ZVR Nr.:	1157218057

Versionsnummer	Datum	Abänderung	Zuständige Person
1.1	24.01.2022	Erstellung	DI Christian Faymann, MA Dr. Wolfgang Schober Ing. Bernhard Rögner



Inhalt

1. Einhaltung der MFBO, der ÖAeC Richtlinie sowie der Bescheidaufgaben	3
2. Benutzungsberechtigte Personen	3
3. Alleinflugberechtigung	3
4. Gastflugregelung	3
5. Betriebsverantwortung und Betriebsauflagen	3
6. Frequenznutzung für die Fernsteueranlage	4
7. Zulässiger Flugbereich des Modellflugplatzes	4
8. Überflug von Personen und Gebieten	4
9. Gewichtsgrenzen der UAS	4
10. Maximale Flughöhe	4
11. Auflistung der erlaubten UAS-Antriebsarten	4
12. Betriebszeiten	4
13. Erste-Hilfe-Ausrüstung und Brandschutz	5
14. Verhaltensregelungen für den UAS-Betrieb	5
15. Regeln hinsichtlich der zusätzlich vorhandenen Einrichtungen auf dem Modellflugplatz	7
15.1 Grundsätzliches	7
15.2 Flugraumregelung	8
15.3 Parkplatz und Zuschauerraum	9
15.4 Verbrennungsmotoren, Turbinen, Impeller und sonstige Antriebe	9
15.5 Funkfrequenzen und Luftaufzeichnungen in Bild und Ton	9
15.6 Gastflieger – Zuschauer	9
15.7 Müll und Schadstoffe	10
15.8 Beschädigungen – Vorkommnisse	10
16. Sanktionen	11
Anlage 01 - Erstflug-Checkliste für den Betrieb von UAS gemäß Art. 16 VO (EU) 2019/947	12
Anlage 02 - Erst-Prüfung des technischen Zustandes (UAS mit MTOM > 25 kg)	13
Anlage 03 - Vorflugkontrolle des technischen Zustandes (UAS > 25 kg)	15
Anlage 04 – Zulässiger Flugbereich des Modellflugplatzes	16



1. Einhaltung der MFBO, der ÖAeC Richtlinie sowie der Bescheidaufgaben

Jedes Mitglied des Modellflugvereins hat folgende Regeln verbindlich einzuhalten:

- Die Modellflugplatz-Betriebsordnung (MFBO) Version 1.0
und
- die Richtlinien des ÖAeC für den Betrieb von UAS gem. Art.16 VO (EU) 2019/947 Version 1.0
und
- die Auflagen und Bedingungen des Bescheides gem. Art. 16 VO (EU) 2019/947

Die Auflagen und Bedingungen des Bescheides haben für den UAS-Betrieb gem. Art. 16 VO (EU) 2019/947 Vorrang gegenüber den Richtlinien und der MFBO.

Die oben genannten Regelungen werden allen Mitgliedern und Gastfernpiloten nachweislich zur Kenntnis gebracht und die Kenntnisnahme und Einhaltung durch jedes Mitglied und Gastfernpiloten schriftlich bestätigt.

2. Benutzungsberechtigte Personen

Zur Inbetriebnahme eines UAS sind nur ordentliche Mitglieder dieses Modellflugvereins berechtigt. Unbefugten ist das Betreten des Geländes nicht gestattet. Ordentliche Mitglieder des Modellflugvereins werden in einer Mitgliederliste erfasst und erfüllen für einen UAS-Betrieb alle Anforderungen bezüglich erforderlicher Kompetenznachweise und Registrierung als UAS-Betreiber der VO (EU) 2019/947.

3. Alleinflugberechtigung

Das Mindestalter für eine Alleinflugberechtigung wird im Bescheid gem. Art. 16 VO (EU) 2019/947 auf **14** Jahre festgelegt.

Alleinflugberechtigt mit dem im Bescheid festgelegten Mindestalter und unter 16 Jahren sind nur unterwiesene Personen nach schriftlicher Freigabe durch den Vereinsvorstand (Obmann, Vorstandmitglied oder einer namhaft gemachten Person). Dieses Schriftstück ist bei jedem Alleinflug bei Anfrage der zuständigen Behörde bzw. der Exekutivbehörde vorzulegen.

4. Gastflugregelung

Gastfernpiloten dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Obmannes, eines Vorstandmitgliedes oder einer namhaft gemachten Person das Fluggelände benutzen. Gastfernpiloten werden in einer Mitgliederliste erfasst und erfüllen alle Anforderungen bezüglich erforderlicher Kompetenznachweise und Registrierung als UAS-Betreiber der VO (EU) 2019/947.

5. Betriebsverantwortung und Betriebsauflagen

Die Verantwortung für den regelkonformen Betrieb eines Flugmodells obliegt dem UAS-Betreiber bzw. dem Fernpiloten. Die Ausübung jeder Tätigkeit erfolgt auf eigene Gefahr und Risiken.

Die Erstinbetriebnahme eines UAS im Rahmen der Bewilligung gem. Art. 16 VO (EU) 2019/947 ist in der dafür vorgesehenen Erstflug Checkliste gemäß **Anlage 01 (für UAS unter 25 kg**



Abflugmasse) bzw. Anlage 02 (für UAS über 25 kg Abflugmasse) zu dokumentieren. Identifizierte technische oder andere Mängel sind vor einer erneuten Inbetriebnahme des UAS durch geeignete Maßnahmen zu beheben und zu dokumentieren.

6. Frequenznutzung für die Fernsteueranlage

Jeder Fernpilot muss sich vor Inbetriebnahme des Senders vergewissern, dass seine 35 MHz-Frequenz frei ist (entfällt bei 2,4 GHz – Anlagen). Die Kanalkennzeichnung durch Stecken der entsprechenden Frequenztafel ist erforderlich.

7. Zulässiger Flugbereich des Modellflugplatzes

Die Durchführung von Flügen ist nur im ausgewiesenen Flugbereich bis zu einer Höhe von **150 m** über Grund zulässig. Die **Anlage 04** gibt eine visuelle Darstellung des Flugbereichs wieder.

Koordinaten des Flugbereichs:	Nördlich:	N47° 16' 12,72"	E011° 28' 59,16"
	Östlich:	N47° 16' 03,36"	E011° 29' 01,68"
	Südlich:	N47° 15' 57,60"	E011° 28' 45,84"
	Westlich:	N47° 16' 06,24"	E011° 28' 40,08"

8. Überflug von Personen und Gebieten

Der Zuschauerraum, der Parkplatz, die Vereinshütte, der Hangar sowie allfällig festgelegte Flugverbotszonen (siehe Anlage 04) dürfen nicht überflogen werden. Der Überflug von unbeteiligten Personen und Menschenansammlungen ist verboten. Als unbeteiligte Personen gelten all jene Personen, die zum Zwecke des Fluges nicht erforderlich sind bzw. einer Teilnahme am Betrieb des unbemannten Luftfahrzeuges – nach Information durch den Betreiber über Risiken und Sicherheitsvorkehrungen – nicht explizit zugestimmt haben. Auch Personen in Fahrzeugen zählen als unbeteiligt und sind daher nicht zu überfliegen. Zudem ist darauf zu achten, dass Personen in Fahrzeugen keine vermeidbare Ablenkung durch den UAS-Betrieb erfahren.

9. Gewichtsgrenzen der UAS

Variante 1: Der Betrieb von UAS ist ausschließlich bis zu einer Abflugmasse von bis zu 25kg zulässig.

10. Maximale Flughöhe

Die maximale Flughöhe des UAS-Betriebs im Modellfluggebiet wird im Bescheid gem. Art. 16 VO (EU) 2019/947 auf maximal **150 m** über Grund festgelegt.

11. Auflistung der erlaubten UAS-Antriebsarten

Alle Antriebsarten für den UAS-Betrieb sind erlaubt.

12. Betriebszeiten

Von BCMT (beginn of civil morning twilight) bis ECET (end of civil evening twilight).



13. Erste-Hilfe-Ausrüstung und Brandschutz

Ein Erste-Hilfe-Koffer (für öffentliche Einrichtungen) und ein geeigneter Feuerlöscher sind in den Vereinsräumlichkeiten gut sichtbar angebracht.

14. Verhaltensregelungen für den UAS-Betrieb

Die Flüge sind so durchzuführen, dass eine Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachwerten ausgeschlossen werden kann. Wenn mehrere Fernpiloten gleichzeitig ihr UAS betreiben, muss eine Kommunikation untereinander möglich sein. Die Start- und Landerichtung ist abzustimmen. Der Start und die Landung sind laut, deutlich und rechtzeitig anzukündigen. Der Start eines UAS darf nur von der ausgewiesenen Start- und Landebahn aus erfolgen. Nach der Landung ist die Start- und Landebahn sofort und ohne Aufforderung zu verlassen. Betriebsfremde und unbeteiligte Personen dürfen sich nur in einem Abstand von mindestens 30 m von der Startbahn entfernt aufhalten. Dieser Abstand kann dann unterschritten werden, wenn andere Sicherheitseinrichtung vorhanden sind (z.B. Sicherheitszaun, ...). Nur unter Aufsicht einer befugten Person ist ein kleinerer Abstand zulässig.

Bei Auftreten eines Stör-, Not- oder Unfalles sind entsprechende Verfahren und Prozeduren einzuhalten.

Notfallsituationen und -verfahren:

Unbeteiligte Person dringt in den Flugbereich ein:

- Bei Eindringen einer unbeteiligten Person, muss der Fernpilot mit dem Kommando „Achtung, unbeteiligte Person im Fluggebiet!“ auf die Situation aufmerksam gemacht werden.
- Das UAS ist schnellstmöglich zu landen, sobald eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann.
- Die unbeteiligte Person muss von einem Vereinsmitglied darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie sich in einem Modellfluggebiet befindet.
- Der UAS-Betrieb darf erst fortgesetzt werden, wenn sich die unbeteiligte Person aus dem Fluggebiet entfernt hat.
- Handelt es sich um ein vorbeifahrendes Fahrzeug auf Straßen oder Wegen, die durch das Fluggebiet des Modellflugvereins führen, so ist ein entsprechender Sicherheitsabstand zwischen dem Fahrzeug und dem UAS einzuhalten.

Annähern eines bemannten Luftfahrzeuges an den Flugbereich:

- Bei Annähern eines bemannten Luftfahrzeuges, muss der Fernpilot mit dem Kommando „Achtung, Flugzeug! Landen, landen!“ auf die Situation aufmerksam gemacht werden.
- Das UAS ist schnellstmöglich zu landen, sobald eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann.
- Der UAS-Betrieb darf nur dann fortgesetzt werden, wenn eine weitere Annäherung von bemannten Luftfahrzeugen ausgeschlossen werden kann.



Notfallplan:

Unkontrollierbares Wegfliegen des UAS („Fly-away“):

- Das zuständige Flight Information Center (FIC) zu verständigen und die geschätzte verbleibende Flugdauer, sowie die allgemeine Richtung und Höhe des UAS anzugeben.
- Zusätzlich ist in der Nähe eines kontrollierten oder unkontrollierten Flugplatzes, die örtliche Flugplatzkontrollstelle- zu informieren und die geschätzte verbleibende Flugdauer, sowie die allgemeine Richtung und Höhe des UAS anzugeben.
- Das UAS ist nach Möglichkeit zu bergen.
- Die Meldepflichten gemäß ÖAeC Richtlinien in der gültigen Fassung sind einzuhalten.
- Sollte das UAS aus dem Sichtbereich entschwinden und nicht mehr auffindbar sein, so ist eine Verlustanzeige bei der nächsten Polizeidienststelle einzubringen.

Absturz des UAS innerhalb oder außerhalb des Flugbereiches oder Zusammenstoß von zwei oder mehreren UAS:

- Sollte ein Brand ausgelöst worden sein so ist vom Fernpiloten oder Luftraumbeobachter die Feuerwehr und Polizei zu verständigen.
 - Mit dem Handfeuerlöscher aus dem Vereinshaus ist vom Fernpiloten, vom Luftraumbeobachter oder einem der Vereinsmitglieder eine erste Brandbekämpfung durchzuführen bzw. ist die Ausbreitung des Feuers nach Möglichkeit zu verhindern, bis die Feuerwehr eintrifft.
- Sollten Personen verletzt worden sein so ist die Rettungskette vom Fernpiloten oder Luftraumbeobachter in Gang zu setzen.
 - Absichern/Eigenschutz
 - Rettungsdienst informieren/Sofortmaßnahmen
 - Weitere Erste Hilfe leisten
- Die Meldepflichten gemäß ÖAeC Richtlinie Version 1.0 sind einzuhalten.
- Das UAS ist vom Fernpiloten unter Vermeidung von Flurschäden zu bergen.

Die örtlich gültigen Kontaktnummern sind wie folgt:

Feuerwehr: 122

Polizei: 133

Rettung: 144

Nächster Arzt: +43 512 345454; Dr. Schweitzer Klaus; Ampass



Flughafen oder Flugplätze in 10km Radius, deren Himmelsrichtungen und Entfernungen:

- Flughafen Innsbruck LOWI in 10,4 km in westlicher Richtung
- ÖAMTC Stützpunkt LOJO in 10,2 km in westlicher Richtung
- Heliport Uni Klinik Innsbruck LOIU in 7,3 km in westlicher Richtung
- Heliport KH-Hall LOII in 3,1 km in NO-Richtung
- Heliport Swarofski in 9,6 km in ONO-Richtung

ACG-FIC Wien:

+43 (0)5 1703 / 2143

ACG-RCC zentrale Meldestelle:

t. +43 (0) 51703 7777 oder 7778

f. +43 (0) 51703 76

e. rcc.vienna@austrocontrol.at

15. Regeln hinsichtlich der zusätzlich vorhandenen Einrichtungen auf dem Modellflugplatz

15.1 Grundsätzliches

Der Modellflugplatz ist Privatgrund und wird Video überwacht.

Die IG-Modellflug Ampass gestattet seinen Mitgliedern, bei Einhaltung der MFBO und aller gesetzlichen Bestimmungen, das Fliegen von unbemannten Flugmodellen (UAS) in den Kategorien A1 – A3 Open der EU-VO947/2019 – Artikel 16.

Die Mitglieder müssen den Mitgliedsantrag akzeptiert, unterschrieben und den aktuellen Mitgliedsbeitrag einbezahlt haben. Sie müssen eine gültige Modellflugversicherung, einen UAS-Kennnissnachweis, eine UAS-Registrierungsnummer auf allen Modellen haben, sowie ein Erstflugprotokoll für jedes am Platz fliegendes Modell erstellt haben, welche bei Verlangen durch die Behörde oder des Vereinsvorstandes vorzuweisen sind!

Alle PilotInnen müssen unsere MFBO, die Richtlinien des AeroClub für den Betrieb eines UAS nach der EU-VO947/2019 – Artikel 16 und auch die Auflagen des Bescheids der EU-VO 947 / 2019 Artikel 16 Genehmigung für unseren Modellflugplatz gelesen, verstanden und mit ihrer Unterschrift zugestimmt haben.

Das gilt auch für alle GastflugpilotInnen auf unserem Platz.

Alle PilotInnen müssen erstmalig eine Platzeinweisung durch den Vorstand oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied absolviert haben und erhalten erst danach eine Flugberechtigung. Das Mindestalter für eine Alleinflugberechtigung am Platz beträgt 14 Jahre und diese wird ausschließlich durch den Vorstand individuell erteilt.

Das Flugplatzlogbuch liegt in der Vereinshütte auf und ist ausnahmslos vor und nach dem Fliegen vollständig und leserlich auszufüllen.



Die IG-Modellflug Ampass übernimmt ausdrücklich keinerlei Haftung für Schäden, die durch das Modellfliegen und der Benützung unseres Platzes entstehen.

15.2 Flugraumregelung

Das Überfliegen des Zuschauer- und Parkplatzes, sowie der Landesstrasse L39, ist nicht erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass während landwirtschaftlicher Tätigkeiten, FeldarbeiterInnen sowie alle SpaziergängerInnen, weder überflogen noch belästigt beziehungsweise gefährdet werden dürfen. Während der Rasenpflege, sonstiger Arbeiten am Platz und auch bei Arbeiten auf den direkt angrenzenden Nachbarfeldern, ist ein Fliegen vorübergehend nicht gestattet.

Zu Stromleitungen ist ein ausreichend großer Sicherheitsabstand zu halten. Das Unterfliegen der Stromleitung im Süden ist nicht zulässig.

Das Fliegen bei Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenbeeinträchtigung, sowie bei eingeschränkter körperlichen und mentalen Tagesverfassung ist zu unterlassen.

LehrerInnen- und SchülerInnenflüge sind nur mit den vom Vorstand dazu ernannten FluglehrerInnen erlaubt. Ein Preflight-Check und eine Reichweitenkontrolle sind vor jedem Flug unbedingt notwendig. Mantragende Fluggeräte haben immer absoluten Vorrang gegenüber uns. Starts, Landungen und Überflüge sind mit Richtungsangaben laut und deutlich anzukündigen. Auf den im Osten und Westen querenden Feldwegen ist ganz besonders zu achten.

Landende UAS haben immer Vorrang vor startende UAS. Ob mehr als ein Fluggerät in der Luft gestattet ist, entscheidet immer der erstfliegende Pilot. Bei mehr als einem Fluggerät in der Luft müssen die PilotInnen in Hörweite nebeneinanderstehen.

Bei mehr als 10 PilotInnen gleichzeitig am Platz, gelten verschärfte Vorsichts- und Sicherheitsregeln. Ein dann bestellter Flugbetriebsleiter koordiniert und überwacht das Fluggeschehen. Den Anweisungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten. Vorübergehende Startverbote und Platzverweise können ausgesprochen werden, welche im Flugplatzlogbuch zu dokumentieren und dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden müssen.

Grundsätzlich ist nur Sichtflug am Modellflugplatz erlaubt.

FPV Flügen dürfen aber mit einem Beobachter (Spotter) geflogen werden, wenn im Sichtflugbereich des Spotters und nur innerhalb unseres bewilligten Flugraumes geflogen wird.

UAS über 25 kg sind auf unserem Modellflugplatz nicht erlaubt.

Erstflüge sind immer im Flugplatzlogbuch mit der dabei anwesenden Person einzutragen.

Gemeinsam mit einem zum Flug auf unserem Platz berechtigten Mitglied, ist eine Preflightkontrolle anhand der IG-Modellflug Ampass Erstflugcheckliste, nach dem vier Augenprinzip durchzuführen.

Das Erstflugprotokoll ist eigenverantwortlich auszufüllen und verbleibt dann beim Piloten. Es ist auf Verlangen der Behörde oder vom Vorstand in Papierform oder auch Digital vorzulegen. Ein Erstflug ist nur dann zulässig, wenn zeitgleich an den Nachbarfeldern keine Feldarbeiten stattfinden und auch die Wetterbedingungen für das Modell geeignet sind.

Eine Flughöhe von maximal 200 Meter über Grund darf generell nicht überschritten werden.



15.3 Parkplatz und Zuschauerraum

Das Parken ist nur für unsere Mitglieder am dafür vorgesehenen Rasenparkplatz erlaubt – schräg parken ist vorgesehen. Jede Verkehrsbehinderung der L38 Römerstraße, sowie der angrenzenden Landwirtschaft ist zu vermeiden. Der Rasenplatz ist schonend zu befahren.

Für Beschädigungen am Platz, an Fahrzeugen, Fluggeräten oder Ausrüstung haftet jeder selbst. Das Rollen (Taxi-Way) mit laufendem Motor am Parkplatz und Zuschauerraum ist untersagt. Probeläufe mit drehenden Rotoren und Propeller, müssen generell immer von Personen weggerichtet sein.

Flugvorbereitungen für Hubschrauber und Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren, dürfen nur am östlichen Ende der Flugvorbereitungszone stattfinden. Die Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rückhaltegurte) sind zu verwenden. Beim Betanken und Probelaufen von Verbrennungsmotoren sind aus Umweltschutzgründen die bereitgestellten Auffangwannen unterzustellen. Das Rauchen sowie das hantieren mit Feuer untersagt.

15.4 Verbrennungsmotoren, Turbinen, Impeller und sonstige Antriebe

Der Schalldruckpegel darf bei halber Nenndrehzahl und 5m Abstand 95 dB nicht übersteigen, die Flugverbots- und Ruhezeiten sind laut Aushang am Platz unbedingt einzuhalten. UAS mit Verbrennerantrieben, Turbinen, Druckpropeller oder besonders hochdrehenden Antrieben, welche besonders laut sind, müssen einmalig vorgeführt und vom Vorstand genehmigt werden.

Hochstart mit Gummiseilen, Winden oder Schleppleinen:

Bei Verwendung dieser Starteinrichtungen, ist im Besonderen auf die Windrichtung in Bodennähe sowie ca. 100 Meter über dem Grund zu achten. Nach dem Ausklinken des Modells darf das Hochstart- oder Schleppseil keinesfalls in Richtung Bundesstraße abtreiben.

15.5 Funkfrequenzen und Luftaufzeichnungen in Bild und Ton

Zur Vermeidung von Funkstörungen besonders bei älteren Fernsteueranlagen, ist eine Absprache mit anderen PilotInnen vor dem Einschalten unbedingt notwendig. Bei 35 MHz und 40MHz -Anlagen ist die verwendete Frequenz an der Frequenztafel für alle sichtbar zu machen. Alle verwendeten Anlagen müssen auch eine EU-Typengenehmigung haben.

Bild- Ton und auch Luftaufnahmen dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn unbeteiligte Personen und / oder der Straßenverkehr sowie Fahrzeugkennzeichen eindeutig erkennbar sind

15.6 Gastflieger – Zuschauer

Gastflieger sind bei uns, unter strikter Einhaltung der MFBO, immer gerne willkommen. Die Gastflieger bestätigen mit ihrer Unterschrift im Flugplatzlogbuch die MFBO und alle darin genannten Vorgaben gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben. Gastflieger dürfen nur nach



Ersteinschulung durch den Vorstand und generell nur in Begleitung einer unserer Mitglieder fliegen. Dieser muss sich auch als Gastgeber im Fluglogbuch eintragen.

Der Platz wird auf eigene Gefahr und Verantwortung genutzt.

Die vollständigen und leserlichen Eintragungen in das Flugplatzlogbuch, zusammen mit den € 5,- Gastfluggebühr, sind ebenso Voraussetzung, wie eine uneingeschränkte Flugtauglichkeit. Gegen Personen, die ohne Berechtigung den Flugplatz benützen, wird nach einmaliger Abmahnung, im Wiederholungsfall ausnahmslos eine Besitzstörungsklage eingebracht.

Nicht genehmigtes Fliegen verboten.

Zuschauer sind bei uns immer gerne willkommen, das Betreten des Modellfluggeländes erfolgt allerdings nur in eigener Verantwortung und darf den Flugbetrieb weder stören noch gefährden. Gäste und Zuschauer sind vom Gastgeber entsprechend den Regeln der MFBO einzuweisen und haben sich ausschließlich in den Zuschauerbereichen aufzuhalten.

Leinenzwang für Hunde am Platz und auch außerhalb ist zu beachten.

Eltern haften für ihre Kinder.

15.7 Müll und Schadstoffe

Müll bitte entsprechend trennen und in die bereitgestellten Mülleimer geben. Für selbst Mitgebrachtes gilt, den Abfall wieder mitnehmen. Zigarettenstummel bitte in die Aschenbecher und nicht auf den Boden werfen. In der Vereinsräumlichkeiten gilt Rauchverbot. Jeder Benutzer bzw. Besucher hat den Modellflugplatz so verlassen, wie er ihn auch gerne wieder vorfinden möchte.

15.8 Beschädigungen – Vorkommnisse

Sollte ein Modellflugzeug auf einem anderen Grundstück landen müssen beziehungsweise abstürzen, so ist das Grundstück unter möglichst großer Sorgfalt vorsichtig zu betreten und das Modell zu bergen ohne Schaden zu verursachen. Wrackteile und Müll sind nicht am Platz zu entsorgen.

Für entstandene Flurschäden haftet jeder Verursacher mit seiner Versicherung selbst. Alle besonderen Vorkommnisse und Ereignisse, Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Einrichtungen, insbesondere Außenlandungen und Abstürze in den Flugverbotszonen, sowie alle vorgefallenen potenziellen Gefahrensituationen mit Personen oder Fahrzeugen, sind ausnahmslos und sofort in das Ereignisprotokoll einzutragen und dem Vereinsvorstand zu melden.

Im Sammelordner in der Hütte, sind Vordrucke für die Schadensanzeige bei der Versicherung, das Ereignisprotokoll und auch das Flugtagebuch. Beschädigungen oder defekte Vereinseinrichtungen sind an den Vorstand melden.



16. Sanktionen

Verstöße gegen die MFBO, gegen die Richtlinien des ÖAeC und gegen die Auflagen im Artikel 16 Bescheid werden durch Verwarnungen, zeitlichen Flugsperren oder Vereinsausschluss seitens des Vereinsvorstandes geahndet.

Jegliche Beeinträchtigung oder Störung des Luftverkehrs von nicht am Flugbetrieb beteiligten Luftfahrzeugen wird dem ÖAeC und der Luftfahrtbehörde gemeldet.

Das Nichtmelden von Verfehlungen und Ereignissen an den Vereinsvorstand wird ebenso als ein schwerer Verstoß gewertet und das gilt auch für etwaige anwesende Augenzeugen.

ÖAeC



Anlage 01 - Erstflug-Checkliste für den Betrieb von UAS gemäß Art. 16 VO (EU) 2019/947

Diese Erstflug-Checkliste ist für jedes Modell vor der Erstinbetriebnahme anzulegen. Veränderungen sind im entsprechenden Feld zu dokumentieren.

Betreiber:	
Registriernummer:	
Modellname:	
Hersteller:	
Anmerkungen:	
Datum:	

	J	N	NA	Bemerkung
Registrierungsnummer des Betreibers ist am UA angebracht.				
Betriebsanweisungen bzw. Handbücher sind vorhanden.				
Reichweitentest für RC-Anlage gemäß den Angaben des Herstellers durchgeführt?				
Richtige Konfiguration des Senders / Bodenstation				
Ausreichend Betriebsmittel (genügend Treibstoff, vollgeladene Akkus, ...) vorhanden.				
MTOM (max. Abflugmasse) ist im zulässigen Bereich.				
Fluggewichtsschwerpunkt ist im zulässigen Bereich.				
Die Sende- und Empfangsanlage entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.				

Unterschrift Betreiber: _____

Legende:

J ... JA - in Ordnung N ... NEIN - nicht in Ordnung, keine Starterlaubnis NA ... Nicht anwendbar
MTOM ... Maximum Take-off Mass (maximale Abflugmasse)



Anlage 02 - Erst-Prüfung des technischen Zustandes (UAS mit MTOM > 25 kg)

Diese Erst-Prüfung ist für jedes Modell (UAS mit MTOM > 25 kg) vor der Erstinbetriebnahme anzulegen. Veränderungen sind im entsprechenden Feld zu dokumentieren.

Formularseite 1 von 2

Betreiber:	
Registriernummer:	
Modellname:	
Hersteller:	
Anmerkungen:	
Datum:	
Dokumentation:	



Anlage 02 - Erst-Prüfung des technischen Zustandes eines UAS mit MTOM > 25 kg

Formularseite 2 von 2

		J	N	NA	Bemerkung
Festigkeit	Erforderliche Strukturfestigkeit und Drehsteifigkeit ist vorhanden (optische Überprüfung).				
	Ausreichende Festigkeit des Fahrwerks / Kufen ist gegeben.				
Bauausführung	Befestigung und Sicherung aller Teile gegeben.				
	Sichere Ausführung von Verbindungen und Klebungen.				
	Beplankung und Bespannung in Ordnung?				
	Lackierung und Konservierung in Ordnung?				
	Zugang zu Ausrüstungsteilen für Wartungsarbeiten gegeben.				
	Eignung und Befestigung des(r) Triebwerks(e).				
Antrieb und Steuerung	Einbau und Betriebssicherheit des Antriebes.				
	Antriebsregelung in Ordnung.				
	Befestigung des(r) Betriebsstofftanks ist sicher gestaltet.				
	Zündanlage in Ordnung.				
	Eignung und sichere Verlegung der Treibstoffleitungen.				
	Kraftstoffvorrat / Energievorrat für 5 Minuten Kraftflug vorhanden?				
	Ansaug- und Kühlluftführung in Ordnung.				
	Abgasanlage in Ordnung und brandsicher.				
	Sichere Ausführung der Anlenkungen zur Steuerung.				
	Vorgesehene Ausschlaggrößen sind erreichbar.				
	Ausreichende Steifigkeit der Steuerelemente (Gestänge, Ruderanlenkungen, ...).				
Elektrische Anlage	Freigängigkeit von Rudern, Klappen u. sonstigen beweglichen Teilen.				
	Neutralstellungen der Steuerelemente.				
	Kontrolle auf zulässiges Maximalspiel an den Steuerelementen.				
	Geeignete Servos werden verwendet.				
	Kabel und Kabelverbindungen sind den elektrischen Belastungen entsprechend dimensioniert.				
	Sichere Verlegung der elektrischen Leitungen zum Schutz vor Scheuern und Kurzschlüssen ist gegeben.				
	Sicherheit der Kabelsteckverbindungen ist gegeben.				
	Hauptschalter / Trenner am UA zugänglich.				

Unterschrift Betreiber: _____

Unterschrift eines kompetenten Fernflugpiloten: _____

Name (in Blockbuchstaben) des kompetenten Fernflugpiloten: _____

Datum: _____

Legende:

J ... JA - in Ordnung N ... NEIN - nicht in Ordnung, keine Starterlaubnis
 MTOM ... Maximum Take-off Mass (maximale Abflugmasse)

NA ... Nicht anwendbar



Anlage 03 - Vorflugkontrolle des technischen Zustandes (UAS > 25 kg)

Diese Vorflugkontrolle ist für jedes Modell (UAS mit MTOM > 25 kg) an jedem Betriebstag einmalig vorzunehmen.

Betreiber oder Fernpilot:	
Registriernummer:	
Modellname:	
Hersteller:	
Anmerkungen:	

	überprüft
Registrierungsnummer des Betreibers ist am UAS angebracht.	
Aufgebautes UAS ist optisch in Ordnung.	
Reichweitentest für RC-Anlage gemäß den Angaben des Herstellers durchgeführt.	
Richtige Konfiguration des Senders / Bodenstation.	
Versorgungs-Akkus der RC-Anlage sind funktionsfähig und voll geladen.	
Sind mit Antrieben versehene UAS vollgetankt bzw. sind die Antriebs-Akkus vollgeladen.	
Laufen die Antriebe bei Vollgas mit voller Leistung.	
Ruderkontrolle (bewegen sich alle Ruderflächen sinngemäß).	
MTOM (max. Abflugmasse) ist im zulässigen Bereich.	

Unterschrift Betreiber oder Pilot: _____

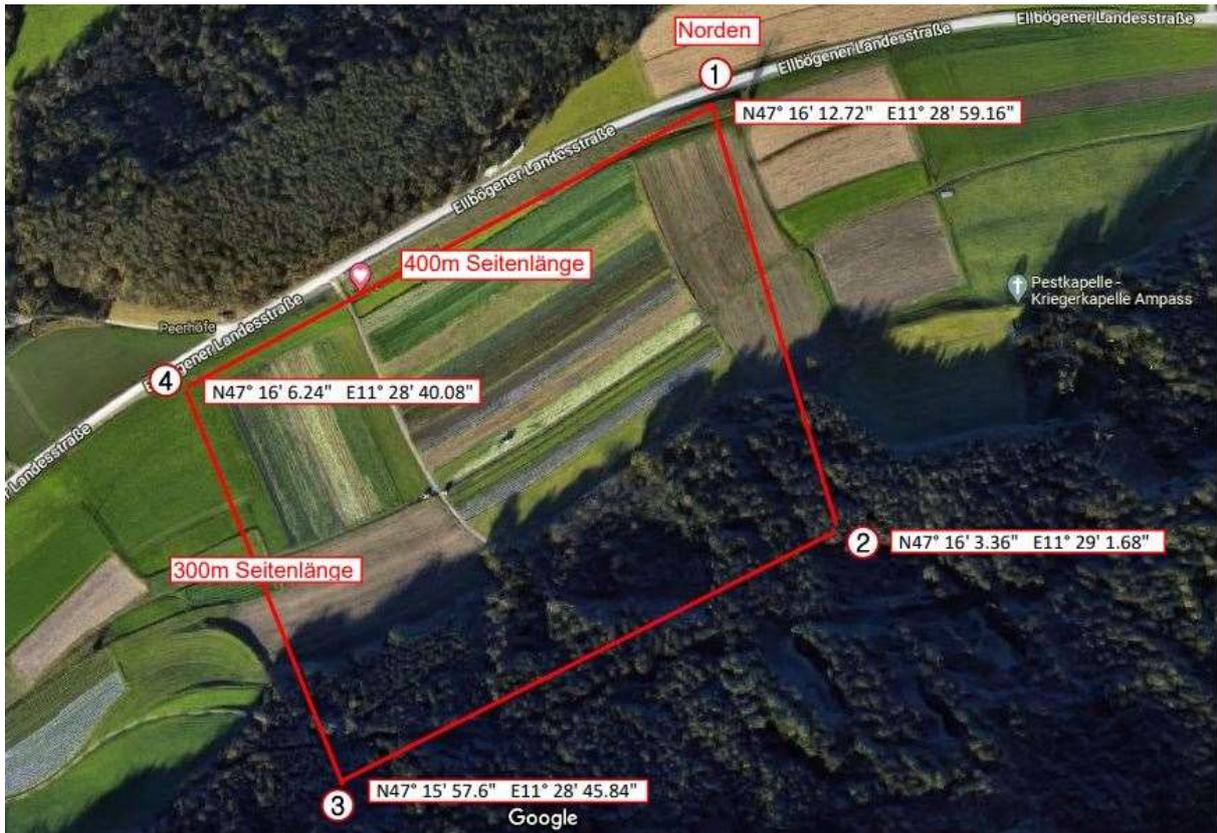
Unterschrift eines kompetenten Fernflugpiloten: _____

Name (in Blockbuchstaben) des kompetenten Fernflugpiloten: _____

Datum: _____



Anlage 04 – Zulässiger Flugbereich des Modellflugplatzes



Lageplan

